



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 17. Februar 2021			Nr. 6/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
36	12.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 22.02.2021 um 15.30 Uhr	52
37	10.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 6 Satz 2 Bauordnung NRW	54
38	15.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124362916	57
39	15.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 38 63 22-0963003369	57
40	15.02.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 38 63 22-0963003517	58
41	10.02.2021	Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021	59

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **36. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 22.02.2021 um 15.30 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreistages, 3. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Montag, den 22.02.2021 um 15:30 Uhr**

im Stadthalle Rheine statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 21.12.2020
2. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Wahl der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors des Kreises Steinfurt
4. Umbesetzung von Gremien  
Anträge der CDU-KT-Fraktion
5. Umbesetzung von Gremien  
Antrag der SPD-KT-Fraktion
6. Besetzung von Gremien (Aufsichtsrat der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH - WVG)
7. Besetzung von Gremien durch Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW (Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und der Betreuung in der offenen Ganztagschule der kreiseigenen Förderschulen für den Monat Januar 2021)
9. Neufassung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages
10. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.10.2020: „Berücksichtigung personeller Auswirkungen von Beschlüssen in Beschlussvorlagen“
11. Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
12. Corona-Finanzierungskonzept der FMO GmbH

13. Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung
14. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Erlass einer Katzenschutzverordnung
15. Bildung und Besetzung des Kuratoriums des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst sowie Konzept des Projektstipendiums KunstKommunikation
16. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen des IT-Betriebs für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Steinfurt
17. Bisam- und Nutriabekämpfung
  - Antrag der Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Bodenverbände Kreis Steinfurt e. V. vom 16.10.2020
  - Grundsatzbeschluss des Kreises Steinfurt über die Gewährung von Zuschüssen zur Bisam- und Nutriabekämpfung
18. Kompensation nicht vermeidbarer Treibhausgasemissionen
19. Der Kreis Steinfurt als "Öko-Modellregion";
  - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.12.2020
20. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2021
21. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2021
22. Arbeitsmarktprogramm 2021
23. Informationen
24. Anfragen
  - 24.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion, hier: Finanzielle Situation der Städte und Gemeinden
  - 24.2. Anfrage der CDU- und GRÜNEN-Kreistagsfraktion zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

25. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 21.12.2020
26. Corona-Finanzierungskonzept der FMO GmbH

- 27. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 28. Informationen
- 29. Anfragen

Steinfurt, 12.02.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 6/2021/36**

## **37. Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 6 Satz 2 Bauordnung NRW**

### **I. Baugenehmigung**

Der Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, hat dem

**FSV Ochtrup e. V., Herrn Michael Schmidt  
Witthagen 2b  
48607 Ochtrup**

auf dessen Antrag vom 09.10.2020 (eingegangen am 22.10.2020) mit Datum vom 03.02.2021 die Genehmigung, Az. 63 - 870 - 3954.2020, für die Errichtung von zwei Sportplätzen, sechs Fertiggaragen als Abstellräume, einer Lärmschutzwand (h = 6 m), eines Ballfangzaunes (h = 6 m), einer Lärmschutzwand (h = 3 m), einer nicht überdachten Pkw-Stellplatzanlage (Nr. 97-136) und einer nicht überdachten Fahrradabstellplatzanlage für 138 Fahrräder auf dem Grundstück Witthagen 2b in 48607 Ochtrup (Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstücke 121, 123, 124, 239, 305, 306, 307, 308, 332, 535, 537, 539, 543, 547, 552 und 553) erteilt.

Die Genehmigung enthält neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise.

Die Entscheidung über den Bauantrag ist mit folgendem Inhalt ergangen:

### **Baugenehmigung**

*Guten Tag Herr Schmidt,*

*auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 22.10.2020, wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näher beschriebene Vorhaben entsprechend den beigefügten und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.*

*Aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt.*

### **II. Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 19.02.2021 bis zum 04.03.2021 im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Bauamt, Zimmer A 632, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02551 69-2632 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**montags – donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr**

**freitags von 09:00 – 12:00 Uhr**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Kreis Steinfurt, Bauamt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen **Genehmigungsbescheid** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a

Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis der Verwaltung zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld geklärt und somit eine Klage vermieden werden.

**Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 und des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Steinfurt, den 10.02.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Bauamt  
Az. 63-870-3954.2020  
im Auftrag  
gez. Rustige  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 6/2021/37**

**38. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124362916**

Gegen Herrn Wojciech Adam Kwapisz, zuletzt wohnhaft in 44339 Dortmund, Schneewittchenweg 19, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.10.2020 (Az: 124362916) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.02.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 6/2021/38**

**39. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 38 63 22-0963003369**

Gegen, Frau Sonja Köning, zuletzt wohnhaft Wentruper Weg 26, 48268 Greven – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.02.2021 (Az.: 38 63 22-0963003369) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.02.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 6/2021/39**

**40. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 38 63 22-0963003517**

Gegen, Frau Sonja Köning, zuletzt wohnhaft Wentruper Weg 26, 48268 Greven – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.02.2021 (Az.: 38 63 22-0963003517) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.02.2021

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 6/2021/40**



**41. Bekanntmachung gem. § 80 GO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021**

- I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 04.02.2021 dem Rat der Gemeinde Saerbeck zugeleitet:

**ENTWURF der  
HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Saerbeck  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.697.850,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.163.467,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

**im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.803.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.307.467,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.725.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.817.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	497.000,00 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Erträge von 20.697.850 € beinhaltet außerordentliche Erträge von 671.300 € aus der Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie voraussichtlich entstehenden Belastungen des Haushaltsjahres 2021.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **7.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.465.617,00 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>342 v.H.</b> |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>460 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | <b>435 v.H.</b> |

Saerbeck, den 22.12.2020

Aufgestellt:  
Saerbeck, den 22.12.2020  
gez. Guido Attermeier  
(Kämmerer)

Bestätigt:  
Saerbeck, den 22.12.2020  
gez. Dr. Tobias Lehberg  
(Bürgermeister)

## II. **Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gem. § 80 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.**

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Rathaus (Raum 406), Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage der Gemeinde Saerbeck ([www.saerbeck.de](http://www.saerbeck.de)) eingesehen werden.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 11.02.2021 bis 17.03.2021 gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen beim Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, erheben.

Saerbeck, den 10. Februar 2021

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Tobias Lehberg

**Kreis Steinfurt 6/2021/41**